

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE
Bauen, Wohnen, Immobilien	
Teilbereich	
60.1	
Datum	07
04.02.2015	
	2015

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	09.02.2015			
Samtgemeinderat	16.02.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lux		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Aufstellung einer 19. Änderung (Änderungsbereiche Frellstedt und Süpplingen)

Beschlussvorschlag:

- a) Der Samtgemeinderat beschließt die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfolgt für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.
 Diese Ergänzung wird in die 19. Änderung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

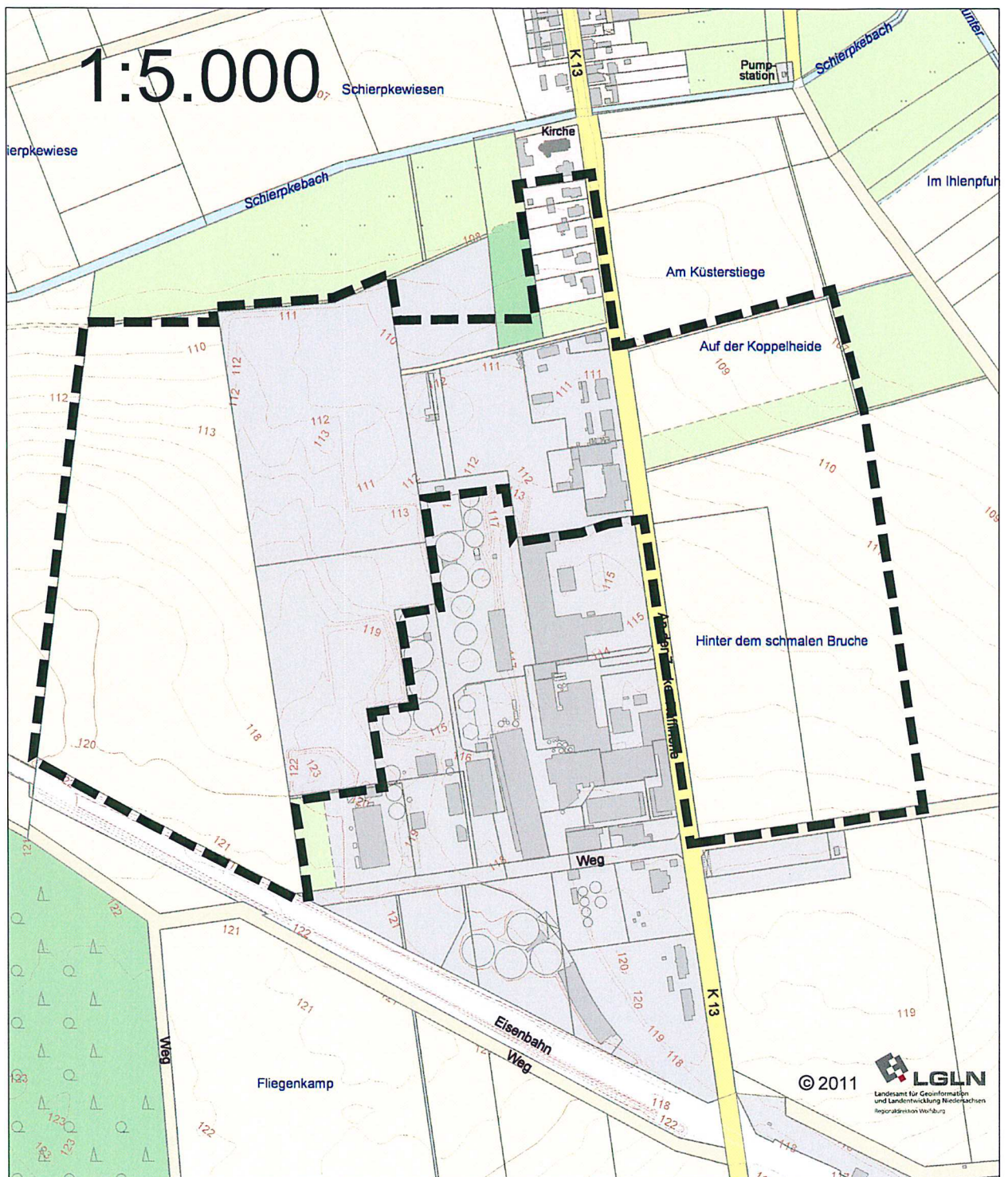
Im Jahr 2009 wurde das leer stehende, ehemalige Betriebsgelände der Fa. Naue an einen in Süplingen ansässigen Handwerksbetrieb veräußert. Durch den Betriebsinhaber erfolgte eine Neustrukturierung und Expansion des Betriebes zum Dienstleistungs- und Fuhrbetrieb auch in dem Bereich der Abfallentsorgung, Baustoffaufbereitung.

Das Betriebsgelände kann aufgrund seiner Lage nicht der im Zusammenhang bebauten Ortslage zugerechnet werden und wird vom Landkreis Helmstedt als Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Außenbereichs beurteilt. Durch die Ausweitung des Betriebes wurde es notwendig, die vorhandenen Gebäude einer anderen Nutzung zuzuführen. Diese Nutzung gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch und ist somit auch nicht genehmigungsfähig.

Mit einer entsprechenden planungsrechtlichen Ausweisung der Fläche von 1,4 ha im Flächennutzungsplan geht eine Sicherung des Betriebsstandortes einher.

Grundlage einer planungsrechtlichen Voraussetzung kann nur durch die Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Anlagen



Samtgemeinde Nord-Elm

19. Änderung des Flächennutzungsplans
Abgrenzung des Änderungsbereichs